



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 23. Oktober 2014

Nr. 17

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers (8. Hauptsatzungsänderung) vom 14. Oktober 2014
2. 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers vom 15. Oktober 2014
3. Einziehung von Straßen – Teilfläche Niephauser Straße
4. 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14.10.2014
5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2015 in Moers-Mitte
6. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
7. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters
8. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters
9. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates
10. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2013
11. Bekanntmachung der Stadtbau Moers GmbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates
12. Bekanntmachung der „PRO:SA“ Projektgesellschaft Schulsanierung Moers mbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates
13. Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)  
Sanierungsmaßnahme der Erdgasleitung Nr. 4 „Moers – Krefeld“ 39. und 40. Umlegung

**8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Moers  
(8. Hauptsatzungsänderung)  
vom 14. Oktober 2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Moers durch Beschluss vom 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Hauptsatzung der Stadt Moers vom 16. September 1992 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 123) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Moers, Seite 331) wird wie folgt geändert:

**1. § 6 – Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag – Absatz 4 Buchstabe d) – erhält folgende Fassung:**

d) Personen, die

1. einen Haushalt mit
  - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
  - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz gemäß Buchstabe a).

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

**2. § 13 – Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen/Ämter mit leitender Funktion – erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Hauptausschuss trifft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für die Bediensteten in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder ein vergleichbares Recht aus dem Arbeitsverhältnis verändern.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen.
- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Fachbereichen und Einrichtungen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

**II.**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 23.10.2014**

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 24.09.2014 beschlossene **8. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14.10.2014

Fleischhauer  
Bürgermeister

**7. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Moers  
vom 15. Oktober 2014**

Aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Moers wurde durch den Rat der Stadt am 24.09.2014 folgende Zuständigkeitsregelung beschlossen:

**§ 3 – Hauptausschuss – Abs. 5 Buchstabe a) – erhält folgende Fassung:**

(5) ( ... )

- a) die Umsetzung von Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes der Stadt Moers von 2012 bis 2021 im Rahmen der Teilnahme am Stärkungspakt 2 des Landes NRW.

**§ 4 – Rechnungsprüfungsausschuss – erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 der Gemeindeordnung den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Die Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Moers, die durch den Rat der Stadt erlassen wird.

**§ 7 – Ausschuss für Beteiligungen – ist aufgehoben.**

**§ 8 – Feuerwehrausschuss – ist aufgehoben.**

**§ 9 – Ausschuss für Bauen, Wirtschaft und Liegenschaften – Abs. 4 – erhält folgende Fassung:**

- (4) Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz.  
Nähere Einzelheiten sind durch die "Satzung zur Bestimmung des zuständigen Ausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz (Denkmalausschusssatzung)" geregelt.

**Als Abs. 5 wird eingefügt:**

- (5) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung und Vorbereitung der Entscheidungen des Rates aus der Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter oder Mitglied in wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen oder Vereinigungen.

**§ 10 – Jugendhilfeausschuss – Abs. 2 – erhält folgende Fassung:**

- (2) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss die Angelegenheiten der Partnerschaften mit anderen Städten und die damit verbundenen Beschlussfassungen wahr, soweit es sich hierbei um Maßnahmen des Jugendaustausches handelt. Die Entscheidung über die Aufnahme städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleibt dem Rat der Stadt vorbehalten. Die Zuständigkeiten des Kulturausschusses, Personal- und Feuerwehrausschusses und des Schul- und Sportausschusses zur Wahrnehmung städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 11 – Kulturausschuss – als Abs. 2 wird eingefügt:**

- (2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bildung in der Stadt Moers wahr.

**Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss Angelegenheiten der Partnerschaften mit anderen Städten und die damit verbundenen Beschlussfassungen wahr, soweit es sich hierbei um kulturelle Begegnungsmaßnahmen handelt. Die Entscheidung über die Aufnahme städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleibt dem Rat der Stadt vorbehalten. Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses, des Personal- und Feuerwehrausschusses und des Schul- und Sportausschusses zur Wahrnehmung städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 14 – Schul- und Sportausschuss – als Abs. 3 wird eingefügt:**

- (3) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Sportpflege wahr.

**Abs. 4 (neu) erhält folgende Fassung:**

- (4) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss Angelegenheiten der Partnerschaften mit anderen Städten und die damit verbundenen Beschlussfassungen wahr, soweit es sich hierbei um Maßnahmen des Schüleraustausches und des Kontaktes zwischen Schulen der Partnerstädte oder Sportbegegnungen und Maßnahmen des Sportleraustausches handelt. Die Entscheidung über die Aufnahme städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleibt dem Rat der Stadt vorbehalten. Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses, des Personal- und Feuerwehrausschusses und des Kulturausschusses zur Wahrnehmung städtepartnerschaftlicher Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 16 – Sportausschuss – ist aufgehoben.**

**§ 17 a – Werksausschuss – ist aufgehoben.**

**§ 18 – Bürgermeister – Abs. 4, Satz 2 – erhält folgende Fassung:**

(4) ( ... )

Wenn sich die Grundsätze geändert haben oder das Ausschreibungsergebnis nicht mit den Vorschriften der Verdingungsordnungen in Einklang stehen oder die örtliche Rechnungsprüfung Einwände erhebt, ist die Entscheidung des Fachausschusses einzuholen.

**IV. – Schlussvorschriften – § 19 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 24.09.2014 beschlossene **7. Änderung der Zuständigkeitsordnung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.10.2014

Fleischhauer  
Bürgermeister

### **Einziehung von Straßen**

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte

#### ***Teilfläche Niephauser Straße***

*ein-zuziehen*

Die einzuziehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Repelen, Flur 50, Teilfläche aus dem Flurstück 12.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

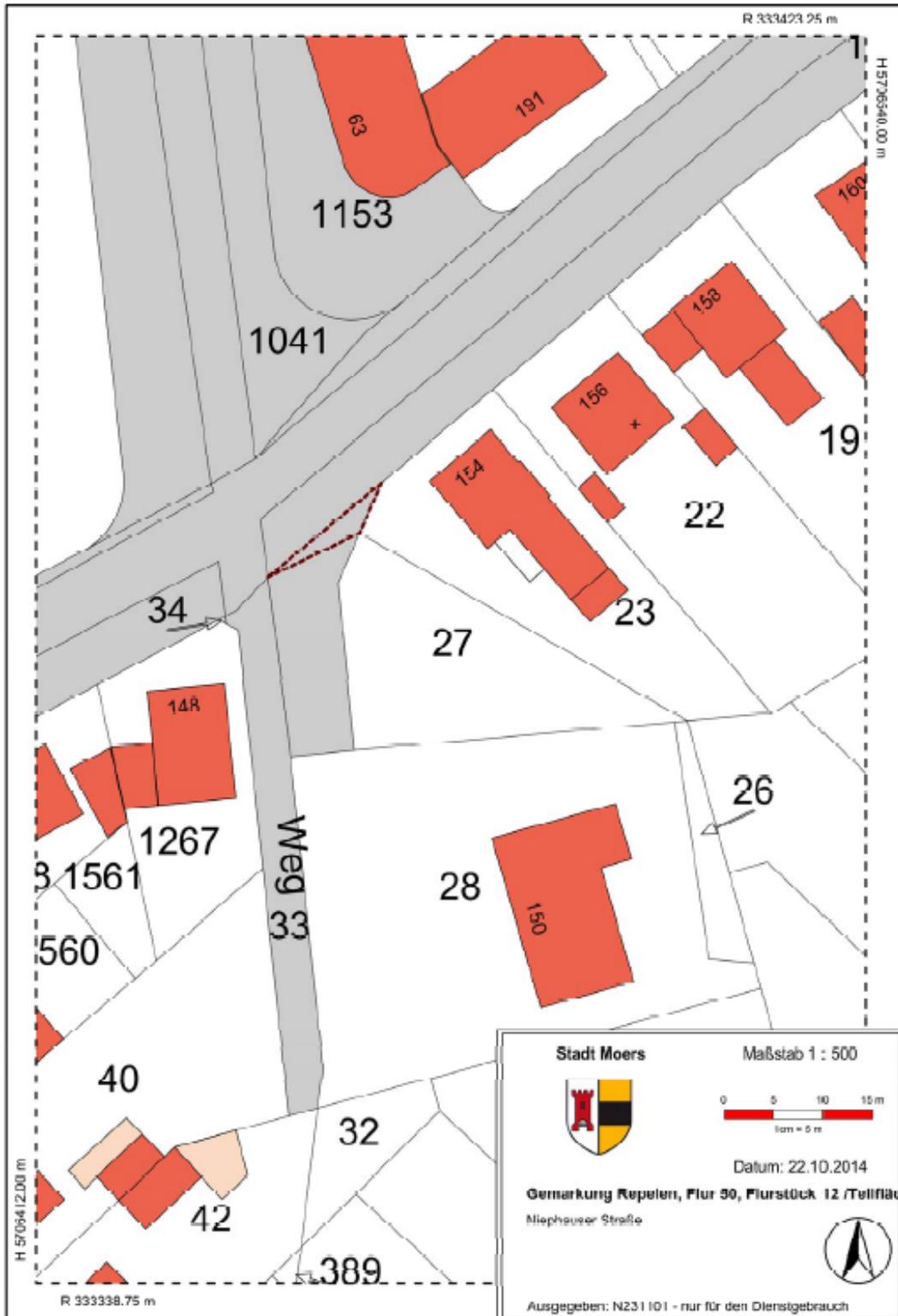
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

#### **Hinweise:**

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.10.2014

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Groenewald



**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 23.10.2014**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 14.10.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 24.09.2014 folgende Satzung:

**I.**

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird neu gefasst:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 übrigen aus der Mitte des Rates bestellten Mitgliedern.

**II.**

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 24.09.2014 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14. Oktober 2014

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
vom 02.10.2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers am 24.09.2014 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte und Moers-Holderberg an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

26.04.2015  
04.10.2015 und 06.12.2015

Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Venloer Straße / Ruhrorter Straße im Süden, die Eisenbahnlinie im Osten (Grenze zu Asberg und Meerbeck) sowie im Norden durch die Rheurder Straße und schließt im Nordwesten den Ortsteil Hülsdonk mit ein.

Der Bereich Moers-Holderberg wird begrenzt durch die Lauersforter Straße im Süden, Aubruchskanal und Aubruchsweg im Osten, durch den Verlauf der A40 im Norden sowie durch die A57 im Westen.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

**§ 3**

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 23.10.2014**

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.10.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592708451** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 13.06.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 09.10.2014

Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters.**

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Schlussbilanz beauftragt und hat am 30.04.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 22.09.2014 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2011 mit der Bilanzsumme 1.059.172.522,83 Euro fest.
3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 43.553.576,06 Euro durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2011 Entlastung.

Die Zahlen der Schlussbilanz sind als Anlage beigefügt.

**Bekanntmachung**

Die als Anlage beigefügte Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2011 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2011 liegt zur Einsichtnahme ab dem 24.10.2014 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Moers, den 13.10.2014

Fleischhauer  
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 23.10.2014

Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2011

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	121.340,68	1.1 Allgemeine Rücklage	132.803.377,79
1.2 Sachanlagen	866.825.591,60	1.2 Sonderrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	153.136.554,36	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
		1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-43.553.576,06
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>2. Sonderposten</b>	
2.1 Vorräte	0,00	2.1 für Zuwendungen	137.593.721,19
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	35.196.738,63	2.2 für Beiträge	86.611.756,01
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	2.3 für den Gebührenausgleich	0,00
2.4 Liquide Mittel	1.266.632,43	2.4 Sonstige Sonderposten	142.688,85
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>	2.625.665,13	<b>3. Rückstellungen</b>	
		3.1 Pensionsrückstellungen	129.161.121,60
		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.228.271,38
		3.4 Sonstige Rückstellungen	10.768.050,12
		<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
		4.1 Anleihen	0,00
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	344.646.538,23
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	168.544.146,66
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	505.329,59
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46.778.483,09
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	15.438.120,50
		4.8 Erhaltene Anzahlungen	15.022.664,50
		<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungen</b>	13.481.829,38
	<b>1.059.172.522,83</b>		<b>1.059.172.522,83</b>

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters.**

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung der Schlussbilanz beauftragt und hat am 19.08.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 22.09.2014 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2012 mit der Bilanzsumme 1.047.303.648,00 Euro fest.
3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.321.211,29 Euro durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auszugleichen.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für die Jahresabschlüsse der Stadt Moers 31.12.2012 Entlastung.

Die Zahlen der Schlussbilanz sind als Anlage beigefügt.

**Bekanntmachung**

Die als Anlage beigefügte Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2012 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2012 liegt zur Einsichtnahme ab dem 24.10.2014 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Fachbereiches Finanzen (Fachdienst Haushaltswirtschaft) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Moers, den 13.10.2014

Fleischhauer  
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 23.10.2014

Schlussbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2012

Aktiva	Euro	Passiva	Euro
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	163.955,06	1.1 Allgemeine Rücklage	122.701.314,16
1.2 Sachanlagen	846.919.753,61	1.2 Sonderrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	153.407.096,94	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
		1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	
<b>2. Umlaufvermögen</b>		1.4.1 Jahresfehlbetrag 2011	-43.553.576,06
2.1 Vorräte	0,00	1.4.2 Jahresfehlbetrag 2012	-30.321.211,29
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29.832.438,08		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	<b>2. Sonderposten</b>	
2.4 Liquide Mittel	15.341.931,59	2.1 für Zuwendungen	143.136.873,77
		2.2 für Beiträge	81.272.913,99
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>	1.638.472,72	2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00
		2.4 Sonstige Sonderposten	153.342,85
		<b>3. Rückstellungen</b>	
		3.1 Pensionsrückstellungen	132.586.446,00
		3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.232.684,16
		3.4 Sonstige Rückstellungen	10.493.050,87
		<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
		4.1 Anleihen	0,00
		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	332.841.927,26
		4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	220.000.000,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	445.584,64
		4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.642.171,05
		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
		4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	11.699.587,36
		4.8 Erhaltene Anzahlungen	9.323.804,94
		<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungen</b>	12.648.734,30
	<b>1.047.303.648,00</b>		<b>1.047.303.648,00</b>

**Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates  
(Stand 25.09.2014)**

1.	Christopher Schmidtke	Kaufmann	- Vorsitzender -
2.	Ursula Elsenbruch	Hausfrau	
3.	Christoph Fleischhauer	Bürgermeister	
4.	Jutta Gerwers-Hagedorn	Kosmetikerin/Fußpflegerin	
5.	Hartmut Hohmann	Diplomsoziologe	
6.	Brigitte Hübel	Fotografin	
7.	Dino Maas	Betriebswirt	
8.	Wolfgang Mattus	Diplom-Verwaltungswirt	
9.	Ute-Maria Schmitz	Hausfrau	
10.	Helga Terporten	Rentnerin	
11.	Rolf Unterwagner	Orthopädiemechanikermeister	
12.	Claudia van Dyck	Hausfrau	
13.	Carmen Weist	Verwaltungsangestellte	
14.	Wolfgang Thoenes	Stadtkämmerer	
	-beratend-		

**Ziffer 1 + 2, 4 – 13**  
**Ziffer 3**  
**Ziffer 14**

**Mitglieder des Rates der Stadt Moers**  
**Bürgermeister**  
**Stadtkämmerer**

Moers, den 25.09.2014

Roland Rösch  
Geschäftsführer

Rainer Staats  
Geschäftsführer

Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

### Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 08.10.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2013 wird mit einer Bilanzsumme von 108.709.328,21 € festgestellt.**

**Im Jahresabschluss 2013 beträgt:**

<b>der Jahresüberschuss</b>	<b>551.012,11 €</b>
<b>Der Bilanzgewinn von wird wie folgt verwendet:</b>	<b>1.615.795,72 €</b>
<b>Vom Bilanzgewinn 2013 von wird eine Dividende von 8 % auf das Stammkapital von 3.831.000,00 € =</b>	<b>1.615.795,72 €</b>
<b>zzgl. einer Dividende von 50.000 € netto = brutto</b>	<b>306.480,00 € 59.400,06 €</b>
<b>Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von</b>	<b>1.249.915,66 €</b>

- 2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.**

Die Märkische Revision GmbH, Essen, hat am 28.05.2014 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2013 den als Anlage beige-fügten **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

#### Bestätigungsvermerk

Wir haben der Gesellschaft zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Wohnungsbau Stadt Moers GmbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. De-zember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen han-delsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fest-gestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Be-achtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Fi-nanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ge-sellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 23.10.2014**

Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **Wohnungsbau Stadt Moers GmbH**. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Essen, 28. Mai 2014

MÄRKISCHE REVISION GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten            Dirk Herrmann  
Wirtschaftsprüfer            Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 23. Oktober –07. November 2014 in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers, zwischen 08.00 - 13.00 Uhr, aus.

Moers, den 08.10.2014

Roland Rösch                            Rainer Staats  
Geschäftsführer                        Geschäftsführer

**Bekanntmachung der STADTBAU MOERS GmbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates  
(Stand 25.09.2014)**

1.	Christopher Schmidtke	Kaufmann	- Vorsitzender -
2.	Ursula Elsenbruch	Hausfrau	
3.	Christoph Fleischhauer	Bürgermeister	
4.	Jutta Gerwers-Hagedorn	Kosmetikerin/Fußpflegerin	
5.	Hartmut Hohmann	Diplomsoziologe	
6.	Brigitte Hübel	Fotografin	
7.	Dino Maas	Betriebswirt	
8.	Wolfgang Mattus	Diplom-Verwaltungswirt	
9.	Ute-Maria Schmitz	Hausfrau	
10.	Helga Terporten	Rentnerin	
11.	Rolf Unterwagner	Orthopädiemechanikermeister	
12.	Claudia van Dyck	Hausfrau	
13.	Carmen Weist	Verwaltungsangestellte	
14.	Wolfgang Thoenes	Stadtkämmerer	
	-beratend-		

**Ziffer 1 + 2, 4 – 13**  
**Ziffer 3**  
**Ziffer 14**

**Mitglieder des Rates der Stadt Moers**  
**Bürgermeister**  
**Stadtkämmerer**

Moers, den 25.09.2014

Roland Rösch  
Geschäftsführer

Rainer Staats  
Geschäftsführer

**Bekanntmachung der „PRO:SA“ Projektgesellschaft Schulsanierung Moers mbH über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates  
(Stand 25.09.2014)**

- |     |                        |                             |                  |
|-----|------------------------|-----------------------------|------------------|
| 1.  | Christopher Schmidtko  | Kaufmann                    | - Vorsitzender - |
| 2.  | Ursula Elsenbruch      | Hausfrau                    |                  |
| 3.  | Christoph Fleischhauer | Bürgermeister               |                  |
| 4.  | Jutta Gerwers-Hagedorn | Kosmetikerin/Fußpflegerin   |                  |
| 5.  | Hartmut Hohmann        | Diplomsoziologe             |                  |
| 6.  | Brigitte Hübel         | Fotografin                  |                  |
| 7.  | Dino Maas              | Betriebswirt                |                  |
| 8.  | Wolfgang Mattus        | Diplom-Verwaltungswirt      |                  |
| 9.  | Ute-Maria Schmitz      | Hausfrau                    |                  |
| 10. | Helga Terporten        | Rentnerin                   |                  |
| 11. | Rolf Unterwagner       | Orthopädiemechanikermeister |                  |
| 12. | Claudia van Dyck       | Hausfrau                    |                  |
| 13. | Carmen Weist           | Verwaltungsangestellte      |                  |
| 14. | Wolfgang Thoenes       | Stadtkämmerer               |                  |
|     | -beratend-             |                             |                  |
| 15. | Hans-Gerd Rötters      | Erster Beigeordneter        |                  |
|     | - beratend-            |                             |                  |

**Ziffer 1 + 2, 4 – 13  
Ziffer 3  
Ziffer 14**

**Mitglieder des Rates der Stadt Moers  
Bürgermeister  
Stadtkämmerer**

Moers, den 25.09.2014

Roland Rösch  
Geschäftsführer

Rainer Staats  
Geschäftsführer

**Bekanntmachung  
der Bezirksregierung Düsseldorf**

**Planfeststellungsverfahren für die Sanierungsmaßnahme der Erdgasleitung Nr. 4 „Moers – Krefeld“ 39. und 40. Umlegung.**

Die Open Grid Europe GmbH plant im Regierungsbezirk Düsseldorf die Sanierung bzw. Umlegung einer ca. 6,5 km langen Erdgasleitung. Gegenstand der Planfeststellung ist die 39. Umlegung der Erdgastransportleitung Nr. 4, die sich über eine Länge von ca. 3,5 km im Stadtgebiet der Stadt Moers im Kreis Wesel erstreckt sowie die 40. Umlegung der Leitung Nr. 4 mit einer Länge von ca. 3 km, die in der kreisfreien Stadt Krefeld im Stadtteil Fischeln liegt. Der Teilabschnitt verläuft auf dem Gebiet der Stadt Moers (Gemarkungen Repelen, Moers und Hülsdonk) größtenteils durch den Innenbereich und gewerblich genutzte Bereiche. Auf dem Gebiet der Stadt Krefeld (Gemarkung Fischeln) verläuft die Neustrukturierung des Leitungssystems vornehmlich durch landwirtschaftlich genutzte Bereiche sowie den Innenbereich.

**Anhörungsverfahren**

Die Open Grid Europe GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **05.11.2014** bis **04.12.2014** (einschließlich) im Rathaus der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 1.015 während der Dienststunden

montags bis donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18.12.2014** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 25, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 25.05.01.01-01/13) oder bei der offenlegenden Stadt Moers (Dienststelle wie oben angegeben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

**Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 17 – 23.10.2014**

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
  - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabensträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
  - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
  - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.  
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs.3 EnWG).
8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs.1 UVPG ist.

Düsseldorf, den 22.10.2014  
Bezirksregierung Düsseldorf  
gez. Ader

Moers, den 22.10.2014

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Hormes  
Technischer Beigeordneter